



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2012
COM(2011) 610 final/2

2011/0272 (COD)

CORRIGENDUM:

Annule et remplace le document COM(2011) 610 du 6.10.2011

Concerne: toutes les versions linguistiques

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbände

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Dieser Vorschlag ist der zweite Schritt der Kommission zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006. Am 29. Juli 2011 hat die Kommission bereits einen Bericht¹ über die Umsetzung der Verordnung übermittelt. In dem Bericht wurden verbesserungswürdige Bereiche bestimmt. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Verordnung enthält die spezifischen Veränderungen, mit denen diese Verbesserungen herbeigeführt werden sollen.

Die Philosophie, die hinter diesen Änderungen steht, lässt sich in drei Begriffe fassen: **Kontinuität, Klarheit und Flexibilität.**

- **Kontinuität:** Der grundlegende Charakter eines EVTZ wird nicht verändert; kein bestehender EVTZ muss seine Satzung oder seine Verfahrensweisen ändern.
- **Klarheit:** Die Verordnung wird modifiziert, um a) dem Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen, b) bestimmte Aspekte zu vereinfachen und zu präzisieren, die sich als zweideutig erwiesen haben, und c) eine größere Sichtbarkeit und Kommunikation im Zusammenhang mit der Schaffung und Arbeitsweise der EVTZ zu gewährleisten.
- **Flexibilität:** Die Europäischen Verbände für die territoriale Zusammenarbeit werden für alle Bereiche der territorialen Zusammenarbeit geöffnet (nicht hauptsächlich Verwaltung von durch den EFRE geförderten Programmen und Projekten), und es wird eine rechtliche Grundlage für die Beteiligung von Behörden und Regionen von Drittstaaten geschaffen, damit sie als Mitglieder teilnehmen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATION INTERESSIERTER KREISE

Die Verordnung stützt sich auf eine intensive Anhörung der Interessenträger, darunter Mitgliedstaaten, Regionen sowie Mitglieder bestehender und geplanter EVTZ. Ein besonders wichtiger Partner war dabei der Ausschuss der Regionen, der eine Plattform für den Austausch von Informationen über die EVTZ² betreibt. Zu den Ergebnissen des Berichts und dem Inhalt des vorliegenden Vorschlags haben folgende Maßnahmen und Veranstaltungen besonders beigetragen: eine zusammen mit dem Ausschuss der Regionen durchgeführte, breit angelegte Konsultation aller Interessenträger zu Arbeitsweise und Mehrwert der EVTZ³, die europäische Konferenz über Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (27./28. Januar 2011), die von der ungarischen Ratspräsidentschaft veranstaltete Konferenz

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), KOM(2011) 462 endgültig, 29.7.2011.

² <http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-US/Pages/welcome.aspx>

³ Ergebnisse, veröffentlicht in den *Schlussfolgerungen des Ausschusses der Regionen zur gemeinsamen Konsultation: Überprüfung der Verordnung (EG) 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)*, Ausschuss der Regionen,2010, http://www.cor.europa.eu/COR_cms/ui/ViewDocument.aspx?contentid=366960dd-3c03-4efa-9230-665455fa6bb5

über EVTZ und Mehrebenen-Governance (21.-23. März 2011) sowie eine Reihe von Sitzungen mit Ausschüssen und Fraktionen des Europäischen Parlaments, zuletzt am 22. Juni 2011.

Die Botschaft aller Gruppen – insbesondere der aktiven sowie der in der Planung befindenden EVTZ – war eindeutig: Das Instrument ist nützlich und verfügt über ein Potenzial, das über die angenommenen Funktionen hinausgeht. Die Verfahren für die Verwaltung und besonders für die Gründung von EVTZ sind jedoch komplexer und ungewisser, als angenommen.

Während der Ausschuss der Regionen in seiner im Januar 2011 angenommenen Stellungnahme⁴ vorschlug, die Inanspruchnahme der EVTZ durch finanzielle und andere Anreize zu fördern – was von einigen aktiven Verbänden unterstützt wurde –, ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Beteiligten frei und unvoreingenommen für einen EVTZ entscheiden sollten und dass der eigentliche Nutzen des Instruments als Anreiz ausreichen müsse.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird dem Rat die Möglichkeit eingeräumt, spezifische Aktionen zu beschließen, um gegebenenfalls den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern.

Die Artikel 209 und 212 geben dem Europäischen Parlament und dem Rat die Möglichkeit, Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Drittländern unter anderem im Entwicklungsbereich zu verabschieden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die EVTZ-Verordnung ist keine Finanzierungsverordnung und hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten. Die EVTZ können über lokale, regionale oder nationale Mittel gefördert werden und Aktionen durchführen, die über EU-Fördermittel kofinanziert werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG DES INHALTS DER VERORDNUNG

Die vorliegende Verordnung sieht Änderungen vor, die einerseits der vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführten Terminologie Rechnung tragen und andererseits die im oben genannten Bericht festgestellten Schwächen beheben und zu möglichen Verbesserungen führen sollen.

Die Änderungen betreffen die **Mitgliedschaft**, den Inhalt der **Übereinkunft** über einen EVTZ und dessen **Satzung**, seinen **Zweck**, das Verfahren zur **Genehmigung** durch die nationalen Behörden, das geltende Recht im Bereich **Beschäftigung** und **Auftragsvergabe**, das Konzept der EVTZ, deren Mitglieder unterschiedlichen **Haftungsbestimmungen** für ihre Aktionen unterliegen, sowie transparentere Verfahren der **Kommunikation**.

Für die Mitgliedschaft gelten neue Rechtsgrundlagen, damit Regionen und Einrichtungen aus Drittländern unabhängig davon Mitglieder eines EVTZ werden können, ob die anderen

⁴ Initiativstellungnahme des Ausschusses der Regionen „Neue Perspektiven für die Überprüfung der EVTZ-Verordnung“ (CdR 100/2010fin), Berichterstatter: Alberto Núñez Feijóo.

Mitglieder aus einem oder mehreren EU-Staaten stammen. Die Auswahlkriterien für die Mitgliedschaft von Einrichtungen des privaten Rechts werden ebenfalls geklärt.

Die Übereinkunft über einen EVTZ und dessen Satzung werden neu definiert, und die Unterschiede werden beim Genehmigungsverfahren hervorgehoben.

Die Kriterien für eine Genehmigung oder eine Ablehnung durch nationale Behörden werden spezifiziert, und es wird eine begrenzte Bearbeitungszeit vorgeschlagen (dies ist die von den bestehenden und geplanten EVTZ am häufigsten vorgebrachte Beschwerde).

Im Bereich des Steuerrechts und der Sozialversicherung werden Lösungen in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Besitzstand der Europäischen Union für die Mitarbeiter eines EVTZ vorgeschlagen. Diese können in allen Mitgliedstaaten beschäftigt werden, für deren Gebiete der EVTZ gilt. Ein ähnlicher Ansatz wird für die Vorschriften für die Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Im Hinblick auf die Haftung – einige lokale oder regionale Einrichtungen haften aufgrund nationaler Rechtsvorschriften beschränkt und andere, in anderen Mitgliedstaaten, haften unbeschränkt – wird eine Lösung nach dem Versicherungsprinzip gemäß dem Modell vorgeschlagen, das für Konsortien für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)⁵ verwendet wird.

Schließlich werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Kommission über alle Bestimmungen zu informieren, die zur Durchführung der geänderten EVTZ-Verordnung angenommen wurden. Weiterhin sollte jeder neu geschaffene EVTZ die Kommission über seinen Zweck und seine Mitglieder informieren, damit dies im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht werden kann.

⁵ Artikel 14 Absatz 3 Verordnung (EG) des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1): „Ist die finanzielle Haftung der Mitglieder nicht unbeschränkt, so schließt das ERIC geeignete Versicherungen zur Deckung der speziell mit dem Aufbau und dem Betrieb der Infrastruktur verbundenen Risiken ab.“

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbände

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 dritter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)⁸ (im Folgenden „EVTZ-Verordnung“) hat die Kommission am 29. Juli 2011 den „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“⁹ angenommen.
- (2) In diesem Bericht gab die Kommission ihre Absicht bekannt, eine begrenzte Anzahl von Änderungen an der EVTZ-Verordnung vorzuschlagen, um die Gründung und Verwaltung von EVTZ zu erleichtern und um einige bestehende Bestimmungen zu präzisieren. Die Hindernisse bei der Gründung neuer EVTZ sollten beseitigt werden, während gleichzeitig die Kontinuität der bestehenden EVTZ gesichert und deren

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. L 210 vom 31.07.2006, S. 19.

⁹ KOM(2011) 462 endgültig.

Verwaltung erleichtert werden sollten; die EVTZ könnten dadurch intensiver genutzt werden, um zu einer besseren Zusammenarbeit und strategischen Abstimmung zwischen den öffentlichen Körperschaften beizutragen, ohne dass den nationalen oder europäischen Behörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

- (3) Die Gründung eines EVTZ muss von seinen Mitgliedern und deren nationalen Behörden entschieden werden und ist nicht automatisch mit rechtlichen oder finanziellen Vorteilen auf EU-Ebene verbunden.
- (4) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Kohäsionspolitik um die territoriale Dimension erweitert, und der Begriff „Gemeinschaft“ wurde durch „Union“ ersetzt. Die neue Terminologie sollte daher in die EVTZ-Verordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Erfahrung mit den bisher geschaffenen EVTZ hat gezeigt, dass das neue Rechtsinstrument auch für die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer europäischer politischer Strategien genutzt wird. Die Effizienz und Wirksamkeit der EVTZ sollten durch eine Erweiterung des Wirkungsbereichs dieser Verbände verbessert werden.
- (6) Die EVTZ sind ihrer Bestimmung nach in mehr als einem Mitgliedstaat tätig. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der noch nicht geänderten EVTZ-Verordnung ist es möglich, dass das bei bestimmten Fragen anwendbare Recht in der Übereinkunft und Satzung festgelegt wird; diese Festlegungen privilegieren – im Rahmen der Hierarchie des in diesem Artikel festgelegten anwendbaren Rechts – die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen satzungsmäßigen Sitz hat; dies sollte folglich präzisiert werden. Gleichzeitig sollten die Bestimmungen zum anwendbaren Recht auf die Handlungen und Tätigkeiten eines EVTZ ausgeweitet werden.
- (7) Der unterschiedliche Status der lokalen und regionalen Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führt dazu, dass die Kompetenzen auf der einen Seite der Grenze regional, auf der anderen Seite der Grenze jedoch national geregelt sind, so insbesondere in kleineren oder zentralisierten Mitgliedstaaten. Folglich sollte klargestellt werden, dass neben dem Mitgliedstaat auch die nationalen Behörden Mitglied eines EVTZ werden können.
- (8) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EVTZ-Verordnung sieht vor, dass Einrichtungen des privaten Rechts Mitglied eines EVTZ werden können, wenn sie als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹⁰ gelten; künftig können EVTZ genutzt werden, um öffentliche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder Infrastrukturen gemeinsam zu verwalten. Andere Akteure privaten oder öffentlichen Rechts können daher ebenfalls Mitglieder eines EVTZ werden. Dies sollte entsprechend auch für „öffentliche Unternehmen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im

¹⁰ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie für die Postdienste¹¹ gelten.

- (9) Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags sieht keine Einbeziehung von Rechtsträgern aus Drittländern in die Rechtsvorschriften vor, die auf dieser Bestimmung beruhen. Die EVTZ-Verordnung schloss die Möglichkeit der Teilnahme von Körperschaften aus Drittländern an einem gemäß dieser Verordnung eingerichteten EVTZ, nicht explizit aus, sofern die Rechtsvorschriften eines Drittlandes oder die Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern dies erlauben.
- (10) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Beteiligung von Behörden oder anderen Einrichtungen aus Drittländern, die mit in Frage kommenden Stellen in den Mitgliedstaaten vergleichbar sind, bei der Durchführung zu Schwierigkeiten geführt hat. Diese Beteiligung an EVTZ, die von Mitgliedern aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, ist jedoch für die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedstaaten nur von untergeordneter Bedeutung. Folglich sollte diese Beteiligung präzisiert werden, ohne dass dabei auf eine andere Rechtsgrundlage im Vertrag zurückgegriffen werden muss.
- (11) Seit 1990 wird die Europäische territoriale Zusammenarbeit über Finanzinstrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik unterstützt; vor diesem Hintergrund war die Zusammenarbeit in einer begrenzten Anzahl von Fällen immer nur zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland möglich. Folglich sollte das Rechtsinstrument EVTZ auch für diesen Rahmen der Zusammenarbeit geöffnet werden.
- (12) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Zusammenarbeit mit den Regionen der Europäischen Union in äußerster Randlage eine besondere zusätzliche Zuweisung für den Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verfügung stehen wird, sollten neben Behörden und Einrichtungen aus Drittländern ebenso Behörden und Einrichtungen aus überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten („überseeische Hoheitsgebiete“), wie im Anhang II zum Vertrag genannt, einbezogen werden. Eine solche Zusammenarbeit ist nach Artikel 203 des Vertrags zulässig.
- (13) Die EVTZ-Verordnung unterscheidet zwischen der Übereinkunft, in der die konstitutiven Elemente des künftigen EVTZ bestimmt werden, und der Satzung, die die Elemente der Umsetzung enthält. Die Satzung musste jedoch auch alle Bestimmungen der Übereinkunft enthalten. Es sollte daher präzisiert werden, dass die Übereinkunft und die Satzung unterschiedliche Dokumente sind, und – auch wenn beide Dokumente den Mitgliedstaaten übermittelt werden – sollte nur die Übereinkunft einem Genehmigungsverfahren unterliegen. Weiterhin sollten einige Elemente, die derzeit in der Satzung enthalten sind, stattdessen in die Übereinkunft aufgenommen werden.
- (14) Die Erfahrung mit der Einrichtung von EVTZ hat gezeigt, dass die Frist von drei Monaten für eine Genehmigung durch einen Mitgliedstaaten selten eingehalten wurde. Der Zeitraum sollte daher auf sechs Monate verlängert werden. Um Rechtssicherheit für die Zeit nach Ablauf dieser Frist zu schaffen, sollte die Übereinkunft jedoch per stillschweigender Vereinbarung als genehmigt gelten. Wenngleich die Mitgliedstaaten

¹¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

für ein solches Genehmigungsverfahren innerstaatliche Regelungen anwenden oder im Rahmen innerstaatlicher Regelungen spezifische Vorschriften zur Umsetzung der EVTZ-Verordnung erlassen können, sollten die Ausnahmen von der Bestimmung über die stillschweigende Vereinbarung nach Ablauf der Frist von sechs Monaten jedoch ausgeschlossen sein.

- (15) Es sollte präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten die Übereinkunft genehmigen sollten, sofern sie nicht der Auffassung sind, dass die Teilnahme eines potenziellen Mitglieds mit der EVTZ-Verordnung, sonstigen EU-Rechtsvorschriften zu EVTZ-Tätigkeiten gemäß dem Übereinkunftsentwurf oder mit dem nationalen materiellen Recht bezüglich der Kompetenzen des potenziellen Mitglieds nicht in Einklang steht, es sei denn, die Teilnahme ist aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt; zugleich sind bei dieser Prüfung alle nationalen Rechtsvorschriften auszuschließen, die strengere Regelungen und Verfahren enthalten als die, die von der EVTZ-Verordnung vorgesehen sind.
- (16) Da die EVTZ-Verordnung nicht für Drittländer oder überseeische Hoheitsgebiete gelten kann, sollte festgelegt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem der vorgeschlagene EVTZ seinen Sitz haben wird, bei der Genehmigung der Teilnahme potenzieller Mitglieder, die auf der Grundlage ihres jeweiligen nationalen Rechts gegründet wurden, sicherstellen sollte, dass die Drittländer oder überseeischen Hoheitsgebiete Bedingungen und Verfahren angewendet haben, die den Bestimmungen der EVTZ-Verordnung entsprechen oder mit internationalen Vereinbarungen, insbesondere mit dem Besitzstand des Europarats, in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte präzisiert werden, dass es im Falle einer Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten und eines oder mehrerer Drittländer oder überseeische Hoheitsgebiete ausreichend sein sollte, dass eine solche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Drittland oder überseeischen Hoheitsgebiet und einem teilnehmenden Mitgliedstaat geschlossen wurde.
- (17) Um den Beitritt weiterer Mitglieder zu einem bestehenden EVTZ zu erleichtern, sollte das Verfahren zur Änderung von Übereinkünften in solchen Fällen erleichtert werden. Folglich sollten derartige Änderungen nicht allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, sondern lediglich dem Mitgliedstaat mitgeteilt werden, dessen nationalem Recht das neue potenzielle Mitglied unterliegt. Diese Vereinfachung sollte jedoch nicht für ein neues potenzielles Mitglied aus einem Drittland oder überseeischen Hoheitsgebiet gelten, so dass alle teilnehmenden Mitgliedstaaten prüfen können, ob dieser Beitritt mit ihrem öffentlichen Interesse oder ihrer öffentlichen Ordnung vereinbar ist.
- (18) Da die Satzung nicht alle Bestimmungen der Übereinkunft enthalten wird, sollten Übereinkunft und Satzung registriert und/oder veröffentlicht werden. Weiterhin sollte aus Gründen der Transparenz eine Bekanntmachung zur Entscheidung über die Einrichtung eines EVTZ im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte diese Bekanntmachung nach einem gemeinsamen Muster erfolgen.
- (19) Der Zweck eines EVTZ sollte erweitert werden, die territoriale Zusammenarbeit im Allgemeinen sowie auch die strategische Planung und Berücksichtigung regionaler und lokaler Belange gemäß der Kohäsionspolitik und anderer politischer EU-Strategien zu erleichtern und zu fördern; dies bedeutet einen Beitrag zur Strategie

Europa 2020 bzw. zur Umsetzung makroregionaler Strategien. Weiterhin sollte präzisiert werden, dass mindestens ein Mitglied in jedem vertretenen Mitgliedstaat über eine bestimmte, für die effiziente Umsetzung eines EVTZ erforderliche Kompetenz verfügen sollte.

- (20) In diesem Kontext sollte bestätigt werden, dass mit diesem Instrument nicht beabsichtigt wird, den durch den Besitzstand des Europarats geschaffenen Rahmen außer Acht zu lassen, der verschiedene Möglichkeiten und Rahmenstrukturen für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit von regionalen und lokalen Behörden, einschließlich der neuen Europäischen Kooperationsvereinigungen (EKV)¹², bietet; ebenso wenig sollen besondere gemeinsame Vorschriften für eine einheitliche gemeinschaftsweite Regelung solcher Vereinbarungen vorgegeben werden.
- (21) Die spezifischen Aufgaben eines EVTZ und die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten einzuschränken, die diese Verbände ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union durchführen können, sollten den Bestimmungen für die Strukturfonds für den Zeitraum 2014 bis 2020 angeglichen werden.
- (22) Zwar wurde festgelegt, dass die Aufgaben unter anderem keine „Regelungsbefugnisse“ betreffen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche rechtliche Auswirkungen hätten, so sollte dennoch präzisiert werden, dass die Versammlung des EVTZ die Bedingungen für die Verwendung einer von dem EVTZ verwalteten Infrastruktur bestimmen kann, sowie die von den Nutzern zu zahlenden Tarife und Gebühren.
- (23) In Folge der Öffnung der EVTZ für Mitglieder aus Drittländern oder überseeischen Hoheitsgebieten sollte festgelegt werden, dass die Übereinkunft Vereinbarungen über ihre Beteiligung enthalten sollte.
- (24) Es sollte festgelegt werden, dass die Übereinkunft nicht nur einen Bezug zu dem allgemein anwendbaren Recht wiederholt, wie dies Artikel 2 vorsieht, sondern vielmehr die spezifischen EU-Regelungen bzw. innerstaatlichen Regelungen aufführen sollte, die für den EVTZ als juristische Einheit bzw. für seine Tätigkeiten gelten. Weiterhin sollte festgelegt werden, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Regelungen des Mitgliedstaats genutzt werden können, in dem die Satzungsorgane ihre Befugnisse ausüben – insbesondere, wenn die Mitarbeiter, die unter der Verantwortung des Direktors stehen, in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, als dem, in dem sich der Sitz befindet – oder in dem der EVTZ tätig ist, was auch die Verwaltung öffentlicher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder Infrastrukturen einschließt.
- (25) Die Verordnung sollte nicht die Probleme im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Auftragsvergabe lösen, mit denen EVTZ konfrontiert sind.
- (26) Es sollte präzisiert werden, dass die Regelungen, die auf die Mitarbeiter eines EVTZ anzuwenden sind, sowie die Grundsätze für die Vereinbarungen über die Personalverwaltung und Einstellungsverfahren angesichts der Bedeutung dieser Frage

¹² Protokoll Nr. 3 des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden bezüglich der Bildung von Europäischen Kooperationsvereinigungen (EKV), am 16. November 2009 aufgelegt zur Unterzeichnung.

in der Übereinkunft, nicht aber in der Satzung vorgegeben sein sollten. Den EVTZ sollten verschiedene Optionen zur Verfügung stehen. Die spezifischen Vereinbarungen zu Personalverwaltung und Einstellungsverfahren sollten dagegen in der Satzung festgehalten werden.

- (27) Die Mitgliedstaaten sollten verstärkt die Möglichkeiten nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit¹³ ausschöpfen und im Wege eines gemeinsamen Einverständnisses Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15 der genannten Verordnung (Bestimmung des anwendbaren Rechts) im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen erlauben, und die Mitarbeiter von EVTZ als derartige Personengruppe betrachten.
- (28) Es sollte präzisiert werden, dass die Übereinkunft – und angesichts der Bedeutung dieser Frage nicht die Satzung – die Vereinbarungen über die Haftung der Mitglieder bei einem EVTZ mit beschränkter Haftung enthalten sollte.
- (29) Die verschiedenen Vereinbarungen über die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel und über die Prüfung des Abschlusses des EVTZ sollten präzisiert werden.
- (30) Für den Fall, dass das ausschließliche Ziel eines EVTZ in der Verwaltung eines Kooperationsprogramms, das über den ERFE unterstützt wird, oder eines Teils eines solchen Programms besteht, oder dass ein EVTZ die interregionale Zusammenarbeit oder Netze betrifft, sollte festgelegt werden, dass Informationen zum Gebiet, in dem der EVTZ seine Aufgaben erfüllt, nicht erforderlich sind. Im ersten Fall wird das Gebiet im jeweiligen Kooperationsprogramm definiert (und geändert). Im zweiten Fall sind zumeist immaterielle Tätigkeiten betroffen, so dass eine Informationspflicht den Beitritt neuer Mitglieder zu interregionaler Zusammenarbeit und entsprechenden Netzen gefährden würde.
- (31) Die EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, sollten klarer von den EVTZ unterschieden werden, deren Mitglieder unbeschränkt haften. Damit EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, Tätigkeiten durchführen können, die zu Schulden führen könnten, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Forderung erheben würden, dass diese EVTZ eine geeignete Versicherung zur Abdeckung der mit solchen Tätigkeiten einhergehenden Risiken abschließen.
- (32) Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Bestimmungen informieren, die zur Umsetzung der EVTZ-Verordnung angenommen wurden, und dass sie diese Bestimmungen sowie alle Änderungen in diesem Zusammenhang übermitteln. Um den Informationsfluss und die Koordinierung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen zu verbessern, sollte festgelegt werden, dass die Kommission diese Bestimmungen den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Dieser Ausschuss hat eine EVTZ-Plattform eingerichtet, damit alle Interessenträger ihre Erfahrungen und bewährte Verfahren austauschen können und die Kommunikation über Möglichkeiten und Herausforderungen der EVTZ verbessert wird; dies soll zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs im Zusammenhang mit der Einrichtung von EVTZ auf

¹³ ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1.

territorialer Ebene und des Austauschs über bewährte Verfahren im Bereich der territorialen Zusammenarbeit führen.

- (33) Für den nächsten Bericht sollte eine neue Frist festgelegt werden. In Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Kommission hin zu einer stärker faktengestützten Politik sollte dieser Bericht die Hauptpunkte der Bewertung behandeln, zu denen Wirksamkeit, Effizienz, europäischer Mehrwert, Relevanz und Nachhaltigkeit gehören. Weiterhin sollte bestimmt werden, dass dieser Bericht unter Berücksichtigung von Artikel 307 erster Unterabsatz des Vertrags ebenfalls an den Ausschuss der Regionen weiterzuleiten ist.
- (34) Es sollte präzisiert werden, dass die bestehenden EVTZ nicht verpflichtet sind, ihre Übereinkunft und Satzung den Änderungen der EVTZ-Verordnung anzupassen.
- (35) Weiterhin sollte festgelegt werden, nach welchen Vorschriften die EVTZ genehmigt werden sollten, für die ein Genehmigungsverfahren bereits vor der Anwendung dieser Verordnung eingeleitet wurde.
- (36) Damit die bestehenden innerstaatlichen Regelungen zur Umsetzung dieser Verordnung angepasst werden, bevor die Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ an die Kommission übermittelt werden müssen, sollte der Beginn der Anwendung der Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten liegen.
- (37) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Rechtsinstrument EVTZ, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem ebenda genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus, da die Errichtung eines EVTZ fakultativ ist und im Einklang mit der Verfassungsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit — nachstehend „EVTZ“ genannt — kann auf dem Gebiet der Europäischen Union unter den Bedingungen und gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gegründet werden.

2. Der EVTZ hat zum Ziel, eine oder mehrere Komponenten der territorialen Zusammenarbeit, d. h. grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit, zwischen seinen Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 1 zu erleichtern

“

und zu fördern, wobei sein Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„5. Der Sitz eines EVTZ befindet sich in einem Mitgliedstaat, dessen Recht mindestens eines der Mitglieder unterliegt.“

(2) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein EVTZ und seine Handlungen sowie Tätigkeiten unterliegen:

- (a) den Bestimmungen dieser Verordnung und gegebenenfalls sonstigen EU-Rechtsvorschriften für die Tätigkeiten des EVTZ;
- (b) den Bestimmungen der in Artikel 8 genannten Übereinkunft, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt;
- (c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur teilweise erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat oder, wo dies die vorliegende Verordnung zulässt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Satzungsorgane ihre Befugnisse ausüben oder der EVTZ seine Tätigkeiten ausübt.

Zur Bestimmung des anwendbaren Rechts wird ein EVTZ als Körperschaft des Mitgliedstaats betrachtet, in dem er seinen Sitz hat.“

(3) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erster Unterabsatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

„1. Folgende Körperschaften können Mitglieder eines EVTZ werden:

- (a) Mitgliedstaaten oder Gebietskörperschaften auf nationaler Ebene;
- (b) regionale Gebietskörperschaften;
- (c) lokale Gebietskörperschaften;
- (d) öffentliche Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵;
- (e) nationale, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder Einrichtungen oder öffentliche Unternehmen aus Drittländern oder überseeischen Hoheitsgebieten, die mit denen unter Buchstabe d genannten vergleichbar sind, und die die Bedingungen nach Artikel 3a Absatz 1 erfüllen.“

¹⁴ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

¹⁵ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der EVTZ besteht aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 3a Absatz 2.“

(4) Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Beitritt von Mitgliedern aus Drittländern oder überseeischen Hoheitsgebieten

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 3a kann ein EVTZ aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten und aus einem oder mehreren Drittländern bzw. überseeischen Hoheitsgebieten bestehen, wenn diese Mitgliedstaaten und Drittländer bzw. überseeischen Hoheitsgebiete gemeinsam Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit oder von der Europäischen Union unterstützte Programme durchführen.

2. Ein EVTZ kann aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaats und eines Drittlands bzw. überseeischen Hoheitsgebiets bestehen, wenn dieser Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein solcher EVTZ den Zielen seiner territorialen Zusammenarbeit oder seinen bilateralen Beziehungen mit dem Drittland bzw. dem überseeischen Hoheitsgebiet entspricht.“

(5) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nach der gemäß Absatz 2 abgegebenen Mitteilung eines potenziellen Mitglieds genehmigt der betreffende Mitgliedstaat entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur die Übereinkunft und die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ, es sei denn, dass die Teilnahme seines Erachtens im Widerspruch zu dieser Verordnung, sonstigen EU-Rechtsvorschriften für die Tätigkeiten des EVTZ oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kompetenzen des potenziellen Mitglieds steht oder dass die Teilnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Versagung der Zustimmung an oder schlägt Änderungen an der Übereinkunft vor, die für eine Teilnahme des potenziellen Mitglieds erforderlich sind.

Der Mitgliedstaat entscheidet innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs eines Antrags gemäß Absatz 2. Äußert sich der betreffende Mitgliedstaat nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt die Übereinkunft als angenommen.

Die Mitgliedstaaten können bei der Entscheidung über die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ innerstaatliche Regelungen anwenden.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„3a. Im Falle eines EVTZ mit potenziellen Mitgliedern aus Drittländern oder überseeischen Hoheitsgebieten stellt der Mitgliedstaat, in dem der vorgeschlagene Sitz des EVTZ sein wird, sicher, dass die Bedingungen gemäß Artikel 3a erfüllt sind

und dass das Drittland oder der Mitgliedsstaat, unter dessen Recht das potenzielle Mitglieder aus einem überseeischen Hoheitsgebiet besteht, die Teilnahme des potenziellen Mitglieds gemäß den Bedingungen und Verfahren genehmigt hat, die denen der vorliegenden Verordnung entsprechen oder in Übereinstimmung mit einer Vereinbarung, die zwischen mindestens einem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften ein potenzielles Mitglied unterliegt, und einem Drittstaat bzw. überseeischen Hoheitsgebiet getroffen wurde. Es gilt Absatz 3 des vorliegenden Artikels.“

c) Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. Die Mitglieder vereinbaren die in Artikel 8 genannte Übereinkunft und achten dabei darauf, dass diese mit der Genehmigung oder den von den Mitgliedstaaten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgeschlagenen Änderungen in Einklang steht.

6. Der EVTZ übermittelt jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedstaaten, deren Recht seine Mitglieder unterliegen.

Jede Änderung der Übereinkunft erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren dieses Artikels.

Tritt ein neues Mitglied aus einem Mitgliedstaat, der der Übereinkunft bereits zugestimmt hat, einem bestehenden EVTZ bei, muss der Beitritt jedoch nur von dem Mitgliedstaat genehmigt werden, dessen Recht das neue Mitglied unterliegt. Es gilt Absatz 3 des vorliegenden Artikels.

Möchte ein neues Mitglied aus einem Drittland oder einem überseeischen Hoheitsgebiet einem bestehenden EVTZ beitreten, müssen die Mitgliedstaaten, die der Übereinkunft bereits zugestimmt haben, den Beitritt genehmigen. Es gilt Absatz 3a des vorliegenden Artikels.“

(6) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Erwerb der Rechtspersönlichkeit und Veröffentlichung im Amtsblatt

1. Die Übereinkunft und die Satzung sowie jede spätere Änderung wird gemäß den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, registriert und/oder veröffentlicht. Der EVTZ erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag dieser Registrierung oder Veröffentlichung, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Mitglieder unterrichten die betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission und den Ausschuss der Regionen über die Registrierung oder die Veröffentlichung der Übereinkunft.

2. Der EVTZ stellt sicher, dass bei der Kommission innerhalb von zehn Werktagen ab der Registrierung oder der Veröffentlichung der Übereinkunft ein Antrag nach dem Muster im Anhang zu dieser Verordnung eingeht. Anschließend übermittelt die Kommission diesen Antrag an das *Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union* mit der Bitte um Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Gründung des EVTZ im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, unter Angabe der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Details.“

(7) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Kontrolle dieser Fonds Anwendung, sofern die Aufgaben eines EVTZ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Maßnahmen umfassen, die von der Europäischen Union kofinanziert werden.“

(8) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Der EVTZ handelt innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Aufgaben, die auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts abzielen und von seinen Mitgliedern davon ausgehend festgelegt werden, dass sie in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Rechts von mindestens einem Mitglied aus jedem im EVTZ vertretenen Mitgliedstaat fallen.

3. Der EVTZ kann sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels mit oder ohne finanzielle Unterstützung der Europäischen Union durchführen.

Im Einzelnen können die Aufgaben des EVTZ vornehmlich die Umsetzung von Kooperationsprogrammen oder Teile davon bzw. von Projekten umfassen, die durch die Europäische Union über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und/oder den Kohäsionsfonds unterstützt werden.

Die Mitgliedstaaten können die Maßnahmen, die der EVTZ ohne finanzielle Unterstützung der Europäischen Union durchführen kann, einschränken. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch nicht die Maßnahmen ausschließen, die von den Investitionsschwerpunkten im Rahmen der Kohäsionspolitik der Europäischen Union, wie sie für den Zeitraum 2014-2020 beschlossen wurden, abgedeckt werden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a genannte Versammlung des EVTZ kann jedoch die Bedingungen für die Verwendung einer von dem EVTZ verwalteten Infrastruktur bestimmen, einschließlich der von den Nutzern zu zahlenden Tarife und Gebühren.“

(9) Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. In der Übereinkunft wird Folgendes bestimmt:

- (f) die Bezeichnung des EVTZ und sein Sitz,
- (g) der Umfang des Gebiets, in dem der EVTZ seine Aufgaben durchführen darf,
- (h) das Ziel und die Aufgaben des EVTZ,

- (i) der Zeitraum seines Bestehens und die für seine Auflösung geltenden Bedingungen,
- (j) die Liste seiner Mitglieder,
- (k) die spezifischen EU-Rechtsvorschriften oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die für die Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft anzuwenden sind,
- (l) die Vereinbarung über die Beteiligung von Mitgliedern aus Drittländern oder überseeischen Hoheitsgebieten, soweit zutreffend,
- (m) die spezifischen EU-Rechtsvorschriften oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die auf seine Tätigkeiten anzuwenden sind; bei letzteren kann es sich um Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats handeln, in dem die Satzungsorgane ihre Befugnisse ausüben oder in dem der EVTZ tätig ist,
- (n) die auf die Mitarbeiter des EVTZ anzuwendenden Regelungen sowie die Grundsätze für die Vereinbarungen über die Personalverwaltung und Einstellungsverfahren,
- (o) im Falle eines EVTZ mit beschränkter Haftung, die Vereinbarungen über die Haftung der Mitglieder gemäß Artikel 12 Absatz 3,
- (p) die erforderlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung, einschließlich im Hinblick auf die Finanzkontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel und
- (q) die Verfahren zur Änderung der Übereinkunft, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.

Wenn ein EVTZ jedoch nur ein Kooperationsprogramm oder Teile davon im Rahmen der Kohäsionspolitik der Europäischen Union verwaltet oder wenn ein EVTZ die interregionale Zusammenarbeit bzw. entsprechende Netze betrifft, sind die unter Buchstabe b genannten Informationen nicht erforderlich.

Folgende Regelungen gelten für die EVTZ-Mitarbeiter gemäß Buchstabe i:

- (r) die Regelungen des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat;
- (s) die Regelungen des Mitgliedstaats, in dem die EVTZ-Mitarbeiter tatsächlich tätig sind oder
- (t) die Regelungen des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger der Mitarbeiter ist.

Um eine Gleichbehandlung aller Mitarbeiter an ein und demselben Ort zu gewährleisten, können den nationalen Rechtsvorschriften und Regelungen – des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts – weitere Ad-hoc-Regeln hinzugefügt werden, die vom EVTZ festgelegt werden.“

(10) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Satzung enthält mindestens Folgendes:

- (u) die Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe des EVTZ und ihren Kompetenzen sowie die Anzahl der Vertreter der Mitglieder in den betreffenden Organen,
- (v) das Entscheidungsverfahren des EVTZ,
- (w) die Arbeitssprache(n),
- (x) die Vereinbarungen über seine Arbeitsweise,
- (y) die spezifischen Vereinbarungen über Personalverwaltung und Einstellungsverfahren,
- (z) die Vereinbarungen über die Finanzbeiträge der Mitglieder,
- (aa) der anwendbaren Buchhaltungs- und Haushaltsregeln der einzelnen Mitglieder in Bezug auf den EVTZ,
- (bb) die Benennung des unabhängigen externen Rechnungsprüfers in Bezug auf den Abschluss des EVTZ,
- (cc) die Vereinbarungen über die Haftung der Mitglieder gemäß Artikel 12 Absatz 2 und
- (dd) die Verfahren zur Änderung der Satzung unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.“

(11) Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Erstellung des Abschlusses, erforderlichenfalls einschließlich des dazugehörigen Jahresberichts, sowie die Prüfung und die Offenlegung dieses Abschlusses erfolgen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.“

(12) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Reichen unbeschadet des Absatzes 3 die Aktiva eines EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder für die Schulden des EVTZ, gleichviel von welcher Art diese sind; der Anteil eines jeden Mitglieds wird entsprechend seinem Beitrag festgelegt. Die Bestimmungen über diese Finanzbeiträge werden in der Satzung festgelegt.“

Die Mitglieder können in der Satzung vorsehen, dass sie nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem EVTZ für Verpflichtungen haften, die sich aus Tätigkeiten des EVTZ während ihrer Mitgliedschaft ergeben.

2a. Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines EVTZ nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dessen Recht dieses Mitglied unterliegt, beschränkt oder ausgeschlossen, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken.

In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ aufgenommen.

Die Publizitätsanforderungen in Bezug auf die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die für andere juristische Personen vorgeschrieben sind, deren Mitglieder beschränkt haften und die dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Im Falle eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der EVTZ eine geeignete Versicherung zur Abdeckung der Risiken abschließt, die mit den Tätigkeiten des EVTZ einhergehen.“

(13) Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Ist in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen, so gelten für Streitigkeiten, an denen ein EVTZ beteiligt ist, die EU-Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.“

(14) Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten treffen die für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Vorkehrungen.

Soweit nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich, kann dieser Mitgliedstaat eine erschöpfende Liste der Aufgaben erstellen, die die Mitglieder eines nach seinem Recht gegründeten EVTZ in Bezug auf die territoriale Zusammenarbeit in diesem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 bereits haben.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über alle Bestimmungen, die er nach Maßgabe dieses Artikels erlassen hat, und übermittelt diese Bestimmungen sowie die entsprechenden Änderungen. Die Kommission unterrichtet dann die anderen Mitgliedstaaten und den Ausschuss der Regionen, indem sie ihnen diese Bestimmungen weiterleitet.“

(15) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Mitte 2018 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen einen Evaluierungsbericht über die Anwendung,

Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, den europäischen Mehrwert und eine mögliche Vereinfachung dieser Verordnung vor.

Der Evaluierungsbericht baut auf die Indikatoren auf, die die Kommission gemäß Artikel 17a über delegierte Rechtsakte annimmt.“

(16) Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

*„Artikel 17a
Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den im vorliegenden Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnisübertragung erfolgt auf unbeschränkte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.
3. Die in Artikel 17 genannte Befugnisübertragung kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.

Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Die delegierten Rechtsakte treten nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach der Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat einen Widerspruch geäußert hat oder wenn vor Ablauf dieses Zeitraums das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Widerspruch einlegen werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und bereits vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission über ihre Absicht informiert haben, keine Einwände zu erheben.

Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, legt die Gründe für seine Einwände dar.“

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

1. Die EVTZ, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet wurden, sind nicht dazu verpflichtet, ihre Übereinkunft und ihre Satzung entsprechend den Bestimmungen dieser geänderten Verordnung anzupassen.
2. Die EVTZ, für die das Verfahren nach Artikel 4 vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung begonnen wurde und für die nur die Registrierung und/oder Veröffentlichung gemäß Artikel 5 aussteht, sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vor ihrer Änderung zu registrieren und/oder zu veröffentlichen.
3. Die EVTZ, für die ein Verfahren nach Artikel 4 mehr als sechs Monate vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung begonnen wurde, sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vor ihrer Änderung zu genehmigen.
4. Die anderen EVTZ als die unter den Absätzen 2 und 3 genannten, für die ein Verfahren nach Artikel 4 vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung begonnen wurde, sind entsprechend den geänderten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 zu genehmigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte geben Sie das Datum sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens an].

Die Mitgliedstaaten übermitteln die erforderlichen Änderungen der nationalen Bestimmungen, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 angenommen wurden, spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte geben Sie das Datum sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens an].

Artikel 4

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Muster für zu übermittelnde Informationen nach Artikel 5 Absatz 2

GRÜNDUNG EINES EUROPÄISCHEN VERBUNDS FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (EVTZ)

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006

(ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 219)

In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ aufgenommen (Artikel 12 Absatz 2).

Das Sternchen kennzeichnet ein Pflichtfeld.*

I.1) BEZEICHNUNG, ANSCHRIFT UND KONTAKTANGABEN

Eingetragene Bezeichnung*:		
Sitz*:		
Stadt*:	Postleitzahl:	Land*:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Zu Händen von:		
E-Mail-Adresse:	Telefax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend):		

LT	HU	MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	FI	SV	Andere: _____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vollständige Bezeichnung (<i>falls zutreffend</i>): _____											
Bezeichnung in abgekürzter Form (<i>falls zutreffend</i>): _____											

----- Abschnitt III kann so oft wie nötig ausgefüllt werden -----

IV. MITGLIEDER*

IV. 1) Gesamtzahl der Verbundmitglieder*: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

IV. 2) Angaben zu den Mitgliedern*		
Offizielle Bezeichnung*:		
Postanschrift:		
Stadt:	Postleitzahl:	Land*:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Zu Händen von:		
E-Mail-Adresse:	Telefax:	
Internet-Adresse(n) (<i>falls zutreffend</i>):		

VI. DATUM DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: // (TT/MM/JJJJ)